

würde, dabei aber einen Personenbestand haben müßte, welcher nicht nur für die in der Behörde zusammenfließenden Geschäfte ausreichend, sondern auch zahlreich genug wäre, um das Land und die einzelnen Kirchengemeinden zu besuchen und sich so an Ort und Stelle von dem Gedeihen des kirchlichen Lebens und von den Bedingungen seines Fortschreitens immerfort selbst zu überzeugen. Aus einer solchen ersten und dringendsten Maaßregel würden die übrigen sich von selbst ergeben, durch eine solche Behörde würde die Nothwendigkeit des Weitern desto sicherer erkannt und ihre Ausführbarkeit vermittelt und wesentlich erleichtert werden, ihr würde es durch ihre Einwirkung auf die Kirchengemeinden des Landes leicht werden, der Bildung von Presbyterien, wenn solche nothwendig befunden würde, Eingang zu verschaffen. Leicht und fast von selbst würde sich mit einer solchen Organisation das Uebergehen zu einer Synodaleinrichtung verbinden lassen. Die sichere Folge der Bildung einer solchen Behörde würde eine würdigere Stellung des geistlichen Standes sein, derselbe würde ihrer obern Leitung gern folgen, da er in ihr einen Mittelpunkt der Kirche, einen Vereinigungspunkt für alle die, welche ihr angehören, erkennen würde, er würde sich durch den Geist, welcher diese oberste Behörde belebte, selbst erhoben und aufgemuntert fühlen, der Kirche mit desto größerem Eifer zu dienen, er würde den wahrhaft kirchlichen Sinn in den einzelnen Gemeinden immer mehr verbreiten und von neuem erwecken, die Kirchengemeinden aber würden dadurch in ein innigeres Verhältniß mit ihren Seelsorgern treten und ein neues Leben in ihnen schon dadurch erwachen, daß man sähe, daß alle Angelegenheiten der Kirche von einer obersten Behörde geleitet und geordnet würden, welche ihr eigenthümlich angehörte und welche ihrem Wohle ihre ganzen Kräfte zu widmen berufen wäre.

Die Deputation unterläßt es jedoch, wegen Bildung einer solchen Oberbehörde specielle Vorschläge zu thun, sie unterläßt es, sich darüber auszusprechen, ob dieselbe aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern, wie allerdings nöthig scheint, zusammengesetzt werden, aus welcher Zahl sie bestehen solle, sie unterläßt es ebenfalls, die Errichtung von Unterconsistorien in den einzelnen Abtheilungen des Landes zu beantragen, weil Letzteres, so wie alles Nähere über die Ausführung der nur im Allgemeinen angegebenen Idee billig der Erwägung der hohen Staatsregierung, so wie der weitern der Ständeversammlung zu überlassen sein wird.

Dieselbe glaubt überhaupt, zur Begutachtung der sub I. aufgestellten Frage das Nöthige gesagt zu haben und nun zu den Anträgen, welche ihr nöthig scheinen, übergehen zu können.

Sie beantragt daher, die Kammer wolle sich dahin erklären:

- a) daß sie damit, daß Reformen in der bestehenden evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung wünschenswerth seien, einverstanden sei;
- b) daß sie aber eben so, wie die hohe Staatsregierung, dabei voraussetze, daß durch eine solche Reform das einheitliche Bestehen der evangelisch-lutherischen Kirche nicht gefährdet und dabei namentlich nichts vorgenommen werde, wodurch die Glaubenslehren, zu welchen die Kirche sich bekennt, in Frage gestellt werden könnten;
- c) daß sie darüber, ob insbesondere eine Presbyterial- und Synodalverfassung einzuführen sei, sich eines Gutachtens gänzlich enthalte, um damit der Ständeversammlung

lung, welcher ein diesfalliger Gesekentwurf vorgelegt werden wird, in keiner Weise vorzugreifen;

- d) daß sie es aber vor Allen als nöthig und als die erste erforderliche Maaßregel ansehe, daß eine Trennung der evangelisch-lutherischen Kirche vom Staate als Grundsatz anerkannt und demzufolge für sie eine oberste collegialische Behörde, ein Oberconsistorium oder Kirchenrath gebildet werde, welcher die eigentliche Kirchengewalt — das Befugniß, die innern Angelegenheiten der Kirche zu ordnen und zu leiten — nach §. 57 der Verfassungsurkunde in so weit zu übertragen sei, als solches mit Rücksicht auf die Rechte des Staats und die Vorschriften der Verfassungsurkunde geschehen könne, daß sie daher die hohe Staatsregierung bitte, einen desfalligen Gesekentwurf der Ständeversammlung vorzulegen.

(Der Staatsminister v. Könnert tritt während des Vorlesens in den Saal).

Referent Vicepräsident v. Friesen: Bis so weit, glaube ich anfangs, würde es nöthig sein, den Bericht vorzulesen und nun die allgemeine Berathung beginnen zu lassen. Da es jedoch schwer sein wird, die allgemeine Berathung zu trennen von den Gegenständen, welche später nachfolgen, namentlich von den durch die Petitionen angeregten Fragen über den Religionseid und von der im Decrete enthaltenen Kompetenzfrage der Stände, glaube ich, ist es nothwendig, den Bericht bis zu seinem Ende durchzulesen, und in so fern mir nicht eine andere Weisung zukommt, würde ich mit der Vorlesung fortfahren.

Staatsminister v. Wietersheim: Das Ministerium ist weit entfernt, dem entgegentreten zu wollen; aber es sollte mir doch scheinen, als ob in diesem weitläufigen Berichte ein Abschnitt wohl wünschenswerth wäre, und da glaube ich, daß hier der geeignetste Punkt dazu ist.

Präsident v. Carlowitz: Wenn darüber gezweifelt wird, würde ich mir die Entscheidung der Kammer erbitten; das Einzige aber muß ich dabei bemerken, daß, wenn hier ein Abschnitt gemacht und im Vorlesen nicht fortgefahren werden sollte, ich dann auch zu wünschen habe, daß die angemeldeten Herren Sprecher sich nur auf den Theil des Berichts in ihren Reden beschränkten, der bis jetzt vorgetragen worden ist.

v. Posern: Es wird allerdings schwer sein, beide Theile bei der Discussion zu trennen, und ich glaube daher, daß es wünschenswerth sein dürfte, den Bericht bis an's Ende vorzulesen.

v. Heynig: Auch ich muß diesen Wunsch aussprechen. Es würde sehr schwer sein, über die einzelnen Punkte des Berichts zu sprechen, ohne zugleich die andern mit zu berühren.

Prinz Johann: Ich setze dabei voraus, daß über die letzten Punkte dann noch eine besondere Debatte nachgelassen werde. Es könnte möglich sein, daß einzelne Mitglieder nur